



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## **Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Das Regierungspräsidium Freiburg des Landes Baden-Württemberg verarbeitet als höhere Ausländerbehörde in **Ausweisungs- und Verlustfeststellungsverfahren sowie in Verfahren zur nachträglichen Befristung oder zur Änderung der Befristung von Wiedereinreise- und Aufenthaltsverboten** personenbezogene Daten, soweit diese nicht in die landesweite Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe fallen.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

### **1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?**

Für den Regierungsbezirk Freiburg:  
Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 208-0  
E-Mail: [poststelle@rpf.bwl.de](mailto:poststelle@rpf.bwl.de)

### **2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter der folgenden E-Mail-Adresse und Telefonnummer:

Regierungsbezirk Freiburg:  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de)  
Telefon: 0761 208-0

### **3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?**

#### **a) Zweck**

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Ausweisung von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland (bei Nicht-EU-Bürgern),
- Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (bei EU-Ausländern),
- Befristung des mit einer Ausweisung bzw. Verlustfeststellung einhergehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots (als Bestandteil einer Ausweisung bzw. Verlustfeststellung) oder
- nachträgliche Befristung bzw. Änderung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

#### **b) Rechtsgrundlagen**

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) und g) DS-GVO in Verbindung mit § 4 LDSG, § 86 und § 87 Abs. 1 AufenthG (i.V.m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU).

### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Wir verarbeiten insbesondere:

- Vor- und Nachname, Titel
- ID-Nummer, AZR-Nummer
- Geburtsdatum, Geburtsort/-land
- Staatsangehörigkeit
- Religion
- Familienstand
- Gesundheitsdaten
- Ethnische Herkunft
- Ggf. weitere personenbezogene Daten nach den jeweiligen Fachgesetzen (z.B. Informationen aus dem BZR, samt zugrundeliegender Urteile, Anklageschriften, Haftzeitenübersichten, Haftberichten, prognostischen Gutachten).

### **5. Woher stammen Ihre Daten?**

Wir verwenden Informationen, die wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben von den Behörden erhalten (bspw. Gerichte, Staatsanwaltschaften, BAMF, Regierungspräsidien, Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Polizei, Justizvollzugsanstalten), sowie solche Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen.

### **6. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Wir sind zur Erfüllung der o.g. gesetzlichen Aufgaben verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob gegen Sie ein Ausweisungs- oder Verlustfeststellungsverfahren

eingeleitet wird, eine entsprechende Verfügung ergeht oder das Verfahren eingestellt wird. Darüber hinaus ist ein eventuell verhängtes Einreise- und Aufenthaltsverbot zeitlich zu befristen. Dazu müssen wir den für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt umfassend aufklären.

## 7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Empfänger:

- Andere Behörden (bspw. Polizei, sonstige Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden, Justizvollzugsanstalten)
- Gerichte
- Landtag von Baden-Württemberg (speziell dem Petitionsausschuss, wenn Sie sich dorthin mit einer Petition wenden).

## 8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?

Eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht nach den unter Ziffer 3 b) genannten Gesetzen. Ausgenommen hiervon sind Gesundheitsdaten.

## 9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Soweit keine besonderen Aufbewahrungsfristen festgelegt und keine kürzeren datenschutzrechtlichen Fristen zu beachten sind, werden die personenbezogenen Daten gemäß der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes (AnO Schriftgut) im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang rechtmäßig abgeschlossen worden ist, d.h. nach vollständiger Bescheidung, Einstellung oder dem Eingang sonstiger verfahrenserheblicher Erkenntnisse (z.B. neue Verurteilung).

## 10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

### a) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

**c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

**d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

**g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)**

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)**

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter Ziff. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).